

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Benützung öffentlichen Bodens (Gesteigerter Gemeingebrauch) in der Gemeinde Neckertal

Art. 21 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1) StrG

Anlass _____

Datum _____

Zeit _____ bis _____

Ort _____

Veranstaltender Verein/
Organisation _____

Verantwortliche Person _____

Adresse, Ort _____

Handy – Nr. _____

E-Mail _____

Wird öffentlicher Boden benutzt im Sinne von Art. 21 des Strassengesetzes? ja, insbesondere für

- a) Veranstaltungen
- b) vorübergehendes Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen
- c) Lagern von Gegenständen
- d) Bauinstallationen
- e) Aufstellen von Mulden
- f) Beanspruchung durch Leitungen und Kabel

Ort, Datum _____ Unterschrift des Veranstalters _____

Bitte reichen Sie das Gesuch 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Neckertal ein.

Folgendes bitte leer lassen – wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

Verfügung durch die Gemeinde

Die Bewilligung für gesteigerter Gemeingebrauch wird erteilt gemäss Art. 21 des Strassengesetzes (sGS 732.1).

Auflagen und Bedingungen auf der Rückseite dieser Bewilligung.

Gebühr Fr. 80.00 Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sGS Nr. 821.5, Nr. 50.23

9122 Mogelsberg,

Ratskanzlei Neckertal

Verteiler

- Polizeiposten Bazenheid
- Werkhof Neckertal
- Feuerwehrkommando
- Akten

Bedingungen und Auflagen

Das Aufstellen von allfälligen Wegweisern hat in Absprache mit dem Werkhof zu erfolgen (058 228 33 40 oder willy.altherr@neckertal.ch). Die Wegweiser dürfen den Verkehr nicht behindern und die Fahrzeugführer nicht ablenken.

Die Anstösser sind durch den Gesuchsteller zu informieren.

Bei einem zu erwartenden grösseren Verkehrsaufkommen ist die Verkehrsregelung mit dem Werkhof und je nach Anweisung mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen und durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen. Die Parkplätze sind zu signalisieren und allenfalls durch einen Parkdienst zuzuweisen.

Der Veranstalter wird verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckungssumme von 2 Mio. Franken abzuschliessen (Art. 7 UGG, Art. 2 UVG). Der Versicherungsnachweis ist der Ratskanzlei beizubringen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Neckertal, Lettenstr. 3, 9122 Mogelsberg, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen.